

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“

– Bek. d. BMAS v. 1.12.2020 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technische Regel für Gefahrstoffe bekannt:

- Berichtigung der TRGS „721 Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“

Die TRGS 721 „Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung“, Ausgabe Oktober 2020, GMBI 2020 S. 807-814 [Nr. 38] v. 02.10.2020, wird wie folgt berichtigt:

1. Im Anhang muss es in Tabelle 1 in den Zeilen "Maximaler Explosionsdruck" und "Maximaler zeitlicher Druckanstieg (K_{St} -Wert/ K_G -Wert)" in der Spalte „< Umgebungsdruck“ jeweils „Abnahme“ heißen, in der Spalte „> Umgebungsdruck“ jeweils „Zunahme“.
2. In Tabelle 2 sind bei „Unterer Explosionspunkt“ und „Oberer Explosionspunkt“ die „***)“ zu streichen.